

SATZUNG
der Bundesfrauenvertretung
des DBB
Beamtenbund und Tarifunion
(gemäß § 8 DBB-Satzung)

* * * * *

§ 1

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die DBB Bundesfrauenvertretung ist die Vertretung der berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder des DBB im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe des DBB bzw. seiner Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde,
- (2) sie fördert die staatsbürgerliche Bildung,
- (3) sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere der Parteien, zusammen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der DBB Bundesfrauenvertretung sind die Landesbünde und alle Mitgliedsgewerkschaften des DBB, die Frauen organisieren.

§ 3

ORGANE DER DBB BUNDESFRAUENVERTRETUNG

Organe der DBB Bundesfrauenvertretung sind:

1. der Bundesfrauenkongress,
2. die Hauptversammlung,
3. die Geschäftsführung.

§ 4

BUNDESFRAUENKONGRESS

- (1) Der Bundesfrauenkongress setzt sich zusammen aus folgenden Personen mit Stimmrecht:
 - a) den Mitgliedern der Hauptversammlung,
 - b) den Delegierten
- (2) Den Mitgliedern der DBB Bundesfrauenvertretung steht für je 1.000 weibliche Einzelmitglieder, für die Beiträge regelmäßig an den DBB gezahlt worden sind, eine stimmberechtigte Delegierte zu. Maßgeblich ist die durchschnittliche Zahl der Einzelmitglieder im Vorjahr des Kongresses. Unabhängig von der Mitgliederzahl steht jeder Mitgliedsgewerkschaft und jedem Landesbund mindestens eine stimmberechtigte Delegierte, der dbb jugend steht eine stimmberechtigte Delegierte zu.
- (3) Der Bundesfrauenkongress findet alle fünf Jahre statt und wird von der Geschäftsführung einberufen; diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens sechs Monate vor Beginn des Bundesfrauenkongresses den Mitgliedern bekannt.
- (4) Der Bundesfrauenkongress ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Frauenarbeit im DBB,
 - b) Wahl der Geschäftsführung,
 - c) Aufstellen der Satzung der Bundesfrauenvertretung des DBB,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge/Entschlüsse,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - f) Erteilung der Entlastung.
- (5) Anträge zum dbb bundesfrauenkongress können gestellt werden von:
 - a) der Geschäftsführung,
 - b) der Hauptversammlung

- c) von den Frauenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde sowie von den Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünden selbst im gegenseitigen Benehmen.

§ 5

HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Hauptversammlung besteht aus:

- a) der Geschäftsführung,
- b) den Vorsitzenden der Frauenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde des DBB, eine Vertretung durch gewählte Stellvertreterinnen ist zulässig,
- c) einer Vertreterin der DBB Jugend.

Die Mitglieder der Hauptversammlung sollen aktive Angehörige des öffentlichen Dienstes bzw. des privaten Dienstleistungssektors sein.

(2) Die Hauptversammlung tagt mindestens zweimal jährlich - mindestens einmal im Jahr des Bundesfrauenkongresses. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder muss die Hauptversammlung einberufen werden. Die Geschäftsführung lädt mindestens vier Wochen vorher zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(3) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Aktuelle Fragen der Frauenarbeit,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht dem Bundesfrauenkongress vorbehalten sind,
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Haushaltsmittel,
- d) Bildung von Arbeitsgruppen,
- e) Nachwahl eines Geschäftsführungsmitgliedes in der laufenden Legislaturperiode.

Die im Zusammenhang mit der Nachwahl von der Hauptversammlung zu treffenden Beschlüsse erfolgen nach der Stimmengewichtung des vorangegangenen Bundesfrauenkongresses. Für die Wahl gilt die Wahlordnung des vorangegangenen Bundesfrauenkongresses. Die Wahlzeit der von der Hauptversammlung gewählten Geschäftsführungsmitglieder läuft bis zur Neuwahl der Geschäftsführung durch den DBB Bundesfrauenkongress.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) vier Beisitzerinnen.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss dem Arbeitnehmer- und mindestens ein Mitglied muss dem Beamtenbereich angehören.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- a) Einberufung und Durchführung des Bundesfrauenkongresses,
- b) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung,
- c) Umsetzung der von der Hauptversammlung und dem Kongress gefassten Beschlüsse,
- d) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel.
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichungen der DBB Bundesfrauenvertretung erscheinen in der Bundeszeitung des DBB und im Informationsdienst der Bundesfrauenvertretung.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung, deren Höhe auf Grundlage von § 19 Ziffer 14 der Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion durch den Bundeshauptvorstand bestimmt wird.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des DBB Beamtenbund und Tarifunion sinngemäß.

(2) Die Änderungen der Satzung beruhen auf den Beschlüssen des Bundesfrauenkongresses vom 8. bis 9. Mai 2015.

(3) Durch Beschluss des Bundeshauptvorstandes des DBB vom 22. bis 23. Juni 2015 sind die Änderungen in Kraft getreten.